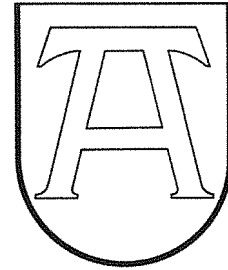


Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang

Herausgegeben am 19.11.2021

Nummer: 15

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

52. Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ der Stadt Marsberg
im Stadtteil Meerhof
hier: Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

151

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof

hier: - Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 16.11.2021 den Entwurfsbeschluss sowie den Beschluss zur Offenlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ gefasst:

„Der vorliegende Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof wird mit beiliegender Begründung und Umweltbericht zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof mit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fortzuführen.“

Die frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung fand für die Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom 30.06.2016 bis einschließlich 01.08.2016 statt. Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB fand im Zeitraum vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020 statt.

Ziel der Änderung ist die Optimierung der Ausnutzbarkeit der bereits gewerblich genutzten Grundstücke im westlichen Bereich des Gewerbegebietes Zur Egge.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

- Zurücknahme der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenwasser- versickerung und Bepflanzung zugunsten von nicht-überbaubarer Grundstücksflächen
- Geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich des GI
- Herausnahme der öffentlichen Grünfläche im südlichen Bereich des Bebauungsplanes

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ liegt mit der Begründung sowie dem Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, den 29. November 2021 bis Montag, den 10. Januar 2022 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter info@marsberg.de sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bebauungspläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 (2) BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Zur Egge“ im Stadtteil Meerhof mit der Begründung sowie dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 18.11.2021



T. Schröder

